

Reglement über freie Anteilscheine

- 1 Zweck und Grundsatz

Gestützt auf Art. 8.5 Statuten können Mitglieder der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern neben den Mitgliedschaftanteilen und den Pflichtanteilen weitere freie Genossenschaftsanteile zeichnen. Dieses Reglement regelt die Bedingungen, unter welchen solche freien Anteile gezeichnet werden können.
- 2 Berechtigung zur Zeichnung freier Anteile
 - 2.1 Zur Zeichnung von freien Anteilen sind alle Mitglieder der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern berechtigt.
 - 2.2 Der Erwerb von freiem Anteilkapital verleiht keine persönlichen Mitgliederrechte und begründet keinen persönlichen Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung oder -räume.
 - 2.3 Der Vorstand der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Zeichnung freier Anteilscheine ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Einzahlung
 - 3.1 Die Zeichnung freier Anteile zu einem Nennwert von je CHF 1'000 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Nach Eingang der Einzahlung wird der Erwerb schriftlich bestätigt. Es werden keine Anteilscheine analog dem Mitgliederanteilschein ausgestellt.
 - 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
 - 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt.
 - 3.4 Der Vorstand der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 4 Auszahlungen
 - 4.1 Ganz- oder Teilauszahlungen bis CHF 50'000 können mit einer Frist von 6 Monaten per Jahresende beantragt werden.
 - 4.2 Ganz- oder Teilauszahlungen zwischen CHF 50'000 und CHF 250'000 können mit einer Frist von 12 Monaten per Jahresende beantragt werden.
 - 4.3 Ganz- oder Teilauszahlungen zwischen CHF 250'000 und CHF 500'000 können mit einer Frist von 18 Monaten per Jahresende beantragt werden.
 - 4.4 Ganz- oder Teilauszahlungen über CHF 500'000 können mit einer Frist von 24 Monaten per Jahresende beantragt werden.
 - 4.5 In begründeten Fällen kann der Vorstand der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern Auszahlungen vor Ablauf der Kündigungsfrist tätigen.
 - 4.6 Bei Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgt die Rückzahlung des freien Anteilkapitals gemäss der obenstehenden Fristen.
 - 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Eigenkapitals und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken. Bei einer drohenden Unterdeckung des Eigenkapitals, kann die Auszahlung bis nach Verabschiedung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung verschoben werden.

5 Verzinsung

- 5.1 Die freien Anteile werden ab dem 1. Tag nach der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern verzinst. Die Verzinsung endet bei einer Kündigung mit dem Tag der Beendigung der entsprechenden Frist.
- 5.2 Die Generalversammlung setzt im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Vorstandes die Verzinsung des freien Genossenschaftskapitals fest.
- 5.3 Bei ausserterminlichen Auszahlungen erfolgt keine Verzinsung.
- 5.4 Die Verzinsung wird jährlich nach dem Beschluss der Generalversammlung per Banküberweisung ausbezahlt.

6 Weitere Bestimmungen

- 6.1 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber*in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 6.2 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 6.3 Mitteilungen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhaber*in.
- 6.4 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 6.5 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber*in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 6.6 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Inhaber*in von freien Anteilen schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29. Juni 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.